

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stolk
am Montag, dem 08.Dezember 2014 um 19:00 Uhr
in der Gastwirtschaft „Zum Goldenen Stern“

Anwesend sind:

Bürgermeister
die Gemeindevertreter/innen

Friedrich Karde
Kai Börensen
Hans-Werner Staritz
Peter Koll
Gelind Matthiesen
Heike Mordhorst
Ingo Philipsen
Dietmar Ristow
Arnd Schodder
Christian Jürgensen
Hartmut Kühl

weiterhin anwesend:

Bürgerliche Mitglieder
Zuhörer

vom Amt Südangeln

Lydia Eberhardt, Protokollführerin
Birgit Anders

Beginn der Sitzung:

19.00 Uhr

Ende der Sitzung:

20.14 Uhr

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, eventuelle Änderungen zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
4. Beratung und Beschlussfassung über eine private Nutzung des Vereinshauses Paleg
5. Beratung und Beschlussfassung über einen Zuschuss an den TSV Böklund
6. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2014
7. Beratung und Beschlussfassung über eine Aufnahme eines Darlehens
8. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Stolk **(Anlage 1)**
9. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Mitgliedschaft als Gesellschafter in der Wirtschafts- und Regionalentwicklungsgesellschaft mbH auf das Amt Südangeln
10. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Förderung des Tourismus auf das Amt Südangeln
11. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der integrierten ländlichen Entwicklung im Rahmen der Aktiv-Region Schlei-Ostsee auf das Amt Südangeln
12. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen auf das Amt Südangeln
13. Beratung und Beschlussfassung über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Aufgabe der Klärschlamm Entsorgung nach dem Landeswassergesetz vom Amt Südangeln **(Anlage 2)**

14. Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Arbeit des Vereins „Volkshochschule Südangeln“ **(Anlage 3)**
15. Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen **(Anlage 4)**
16. Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Jugendfeuerwehren im Amt Südangeln **(Anlage 5)**
17. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtrag zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Stolk (Hebesatzsatzung) **(Anlage 6)**
18. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2015 (Haushaltssatzung und –plan mit Investitionsprogramm bis 2018)
19. Verschiedenes

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, eventuelle Änderungen zur Tagesordnung

Bürgermeister Karde eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er dankt Frau Davids für 21 Jahre Engagement bei der Reinigung des Paleg und lobt Herrn Berndt Thiesen für dessen Einsatz als Gemeindearbeiter. Er stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht geladen wurde. Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig. Einwände gegen die Einladung werden nicht erhoben.

Ein redaktioneller Hinweis von Herrn Staritz zu **TOP 13**: Der Hinweis auf die Übertragung der Aufgabe „auf die Gemeinde Böklund“ fehlt.

TOP 2 Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen seitens der Zuhörer gestellt.

TOP 3 Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

Bürgermeister Karde berichtet über die Wahrnehmung folgender Termine:

- 22.09. Gemeindevertretersitzung Stolk
- 23.09. Sitzung zum Thema „Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“
- 24.09. Ortstermin: Buswartehäuschen Birkenweg (Neubau)
- 27.09. Laternenfest Freiwillige Feuerwehr
- 08.10. Ernteveranstaltung DRK
- 13.10. Baubesprechung Nordring und Röhmkcke
- 17.10. Besichtigung Eichenhaus/ Höckhaus / Baugebiet mit Interessent
- 25.10. Gratulation 90. Geburtstag
- 25.10. Aufnahmen des NDR in Stolk
- 27.10. Besprechung für Volkstrauertag
- 30.10. Finanzausschuss Amt Südangeln
- 04.11. Gratulation 85. Geburtstag
- 07.11. Jubiläumsempfang Auenwaldschule
- 11.11. Schulverbandssitzung
- 12.11. Sitzung des Kulturausschusses
- 13.11. Sitzung des Amtsausschusses Südangeln
- 16.11. Volkstrauertag

- 18.11. Gratulation 80. Geburtstag
- 20.11. Zusammenkunft „Interkommunale Zusammenarbeit“
- 22.11. Gratulation 80. Geburtstag
- 24.11. Sitzung Finanzausschuss
- 26.11. Abnahme Baugebiet
- 28.11. Umweltausschuss: Begehung Gemeindewald
- 29./30.11. Weihnachtsbaum aufgestellt
- 05.12. Vorstandssitzung Feuerwehr

Kai Börensen, Bau- und Wegeausschuss, berichtet:

- Im Zuge der Zusammenkunft zur „Interkommunalen Zusammenarbeit“ am 20.11.2014 wurde u.a. über bauliche und gewerbliche Themen gesprochen. In Stolk sind keine weiteren Neuerschließungen von Baugebieten vorgesehen. Die innerörtliche Bebauung soll gestärkt werden.
- Am 26.11.2014 erfolgte die Abnahme der Erschließungsarbeiten im Nordring: Es liegen keine Mängel vor.
- Am 03.12.2014 fand die SUV-Sitzung im Ruhekrug statt. Der Haushalt 2015 wurde vorgestellt. Für die Schwarzdeckenunterhaltung wird der Gemeinde Stolk pro Jahr eine Strecke von 400 qm zugesprochen; der Zuschuss des Kreises entfällt künftig.
- Am 03.12.2014 fand eine Bauausschuss-Sitzung statt.
- Zur Erhöhung der Vermarktungschancen werden die freien Bauplätze auf Schildern im Ort und auch im Internet beworben.
- Am 04.12.2014 fand eine Sitzung des Wasserbeschaffungsverbandes in Boren statt.

Hans-Werner Staritz, Kulturausschuss

- verteilt die Neuauflage des „Stolker Telefonbuchs“ und den Veranstaltungsterminplan der Gemeinde für 2015.
- Der Förderverein der Gemeinschaftsschule Böklund hat getagt. Frau Schodder hat sich maßgeblich an der Schulhofgestaltung beteiligt.

Christian Jürgensen, Umweltausschuss, berichtet:

- Am 28.11. erfolgte eine Begehung des Gemeindewaldes mit dem Förster; 2015 soll dort etwas Brennholz ausgesägt werden.

Gerlind Matthiesen, Kindergartenausschuss, berichtet:

An der KiTa Böklund ist eine Dachsanierung erforderlich. Die Kosten, die von den Kommunen getragen werden, belaufen sich auf voraussichtlich 185.000 €.

In der Krippe der Kindertagesstätte Böklund, sind einige bauliche Mängel behoben worden. Eine Raumluftmessung durch eine Fachfirma wird durchgeführt. Für die sozialpädagogischen Assistentinnen wird die Arbeitszeit erweitert.

Arnd Schodder, Schulausschuss und IT-Beauftragter verweist auf die Internetpräsenz der Gemeinde. Dort können aktuelle Informationen aus der Gemeinde Stolk eingesehen werden.

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über eine private Nutzung des Vereinshauses Paleg

Herr Staritz teilt mit, dass der Kulturausschuss für die private Nutzung des Paleg Regularien erarbeitet hat und stellt die Eckpunkte vor. Gegenwärtig besteht noch kein Bedarf an der Umsetzung.

Beschluss:

Die erarbeiteten Regularien zur privaten Nutzung des Paleg in Stolk werden gegenwärtig noch nicht in Kraft gesetzt. Bei einem späteren Bedarf wird in der Gemeindevertretung hierzu erneut beraten und ein Beschluss gefasst.

Abstimmung:

7	Ja-Stimmen
1	Nein-Stimmen
3	Enthaltungen

TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über einen Zuschuss an den TSV Böklund

Der TSV Böklund hat in einem Schreiben vom 27.05.2014 die Kürzung des Zuschusses von 767,00 € auf 200,00 € mit Verwunderung zur Kenntnis genommen. Die Kürzung erfolgte, da der TSV auf mehrere Anfragen nach der Mitgliederzahl nicht reagiert hatte. Nun wurde mitgeteilt, dass 94 Bürger der Gemeinde Stolk Mitglied im TSV Böklund sind. Die Gemeindevertretung ist sich darüber einig, dass der Zuschuss für 2014 nun in voller Höhe ausgezahlt werden soll. Ebenfalls soll für 2015 der bisherige Zuschuss von 767,00 € gezahlt werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem TSV Böklund für die Jahre 2014 und 2015 jeweils einen Jahres-Zuschuss von 767,-- € zukommen zu lassen. Für weitere Jahre wird der Zuschuss jährlich neu festgelegt. Über die Höhe wird nach Antragstellung und unter Zugrundelegung der Vereinszahlen, insbesondere der Mitgliederzahlen aus der Gemeinde Stolk, jährlich entschieden.

Abstimmungsergebnis:

11	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
0	Enthaltungen

TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2014

Herr Koll berichtet aus der Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Stolk vom 24.11.2014. Er erläutert den Entwurf des 2. Nachtrages 2014. Geändert ist nur der Vermögenshaushalt. Dies ist notwendig, da bei der Aufstellung des 1. Nachtrages davon ausgegangen wurde, dass die Erschließung des Baugebietes mit Verkaufserlösen in 2014 von 125.000,00 € finanziert werden kann. Es zeichnet sich aber ab, dass die

Grundstücksverkaufserlöse in 2014 nicht höher als 77.700,00 € ausfallen werden. Gleichzeitig muss mit Mehrausgaben von ca. 5.000 € (anstatt 225.000,00 € jetzt 230.000,00 €) gerechnet werden. Die Darlehensaufnahme erhöht sich daher von 100.000,00 € auf 152.300,00 €.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den 2. Nachtragshaushaltsplan und folgende Festsetzungen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2014:

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben

- im Vermögenshaushalt erhöht sich um 5.000,00 € auf 365.700,00 €.

Der Gesamtbetrag der Kredite erhöht sich von 100.000,00 € auf 152.300,00 €.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und der Höchstbetrag der Kassenkredite bleiben unverändert bei 0,00 €.

Die Hebesätze der Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Stolk gemäß Beschluss vom 11.03.2013 bleibt unverändert bestehen.

Abstimmungsergebnis:

11	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
0	Enthaltungen

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über eine Aufnahme eines Darlehens

Herr Koll berichtet, dass Frau Nörenberg, Amt Südangeln, mehrere Angebote eingeholt hat. Die KfW bewilligt kein Darlehen für das Vorhaben, da die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt werden. Herr Karde verliest und erläutert danach die Angebote der Nospa und der Schleswiger Volksbank.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung entscheidet sich zu Gunsten des zweiten vorliegenden Angebotes der Nospa .

Abstimmungsergebnis:

11	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
0	Enthaltungen

TOP 8 Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Stolk (Anlage 1)

Im Herbst 2012 wurde durch das kommunale Prüfungsamt Nord (KPA Nord) eine überörtliche Prüfung (Ordnungsprüfung) für die Haushaltsjahre 2007 bis 2011 beim Amt Südangeln mit den amtsangehörigen Gemeinden durchgeführt. Der Prüfbericht weist im Bereich der Entschädigungen darauf hin, dass in den Entschädigungssatzungen der Gemeinden Aufwendungen an den Bürgermeister

- für die Benutzung von Wohnraum als Dienstzimmer (Heizung, Beleuchtung und Reinigung)

- für die dienstliche Nutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung (Gesprächskosten und anteilige Grundgebühr sowie die anteiligen Kosten bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes) sowie
- Reisekosten

pauschaliert wurden.

Die Zahlung bzw. Nichtzahlung von Pauschalen ist rechtlich einwandfrei und nicht zu beanstanden. Wenn Pauschalen gezahlt werden sollen, so müssen diese allerdings auch nachvollziehbar sein.

Aufgrund des Alters der Beschlüsse zu den einzelnen Pauschalen und zur Erreichung einer größeren Transparenz, ist es aus Sicht des KPA Nord erforderlich, diese insgesamt zu überprüfen. Im Rahmen einer derartigen Überprüfung sollte der Aufwand anhand von Erfahrungswerten ermittelt werden.

Das KPA Nord weist ausdrücklich darauf hin, dass die angeregte Überprüfung der Pauschalen lediglich der Schaffung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit dient und nicht zwingend eine Reduzierung bzw. einen Wegfall der Pauschale zur Folge haben muss. Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Pauschalen sogar zu erhöhen sind.

Die Verwaltung hat nun die einzelnen Pauschalen überprüft und neu berechnet und empfiehlt der Gemeinde Stolk, künftig folgende pauschalierte Entschädigungen an den Bürgermeister zu zahlen:

a) Entschädigung für Reisekosten

30,00 EUR/Monat bzw. 360,00 EUR/Jahr für Fahrten innerhalb des Amtes Südangeln und der Stadt Schleswig, darüber hinaus Abrechnung nach Fahrtenbuch gem. Bundesreisekostengesetz.

b) Entschädigung für Telekommunikation

Für die dienstliche Benutzung von privater Telekommunikationstechnik wird ein Betrag von 240,00 EUR im Jahr erstattet.

c) Entschädigung für die Benutzung von Wohnraum für dienstliche Zwecke

Für die Benutzung von Wohnraum für dienstliche Zwecke wird ein Betrag in Höhe von 630,00 EUR im Jahr gezahlt.

Die Berechnungen der einzelnen Entschädigungen werden erläutert.

Weiterhin hat der Finanzausschuss über die Höhe der Sitzungsgelder der Gemeindevereine und Bürgerlichen Ausschussmitglieder sowie der Aufwandsentschädigungen für den Gemeindevorführer, seinen Stellvertreter und die Entschädigung für den Gerätewart beraten. Man ist sich einig, dass die Beträge auf volle Eurobeträge aufgerundet werden sollen. Neu mit aufgenommen in die Satzung wird das Sitzungsgeld für die Ausschussvorsitzenden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses die Neufassung der Entschädigungssatzung zum 01.01.2015. Die Entschädigungssatzung wird als Anlage 1 dem Protokoll beigefügt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	11	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Enthaltungen

Einstimmig wird der Anregung von Bürgermeister Karde gefolgt, über die **Tagesordnungspunkte 9 – 16** „en-bloc“ abzustimmen.

TOP 12 Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Förderung von Jugendholungsmaßnahmen auf das Amt Südangeln

Beschluss:

Die Gemeinde überträgt dem Amt Südangeln die Aufgabe der **Förderung von Jugendholungs-Maßnahmen** gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 8 der Amtsordnung. Der Amtsausschuss wird auf der Grundlage der bisher geübten Praxis eine Förderrichtlinie beschließen. Die Finanzierung erfolgt über den Amtshaushalt.

Abstimmungsergebnis:

11	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
0	Enthaltungen

TOP 13 Beratung und Beschlussfassung über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Aufgabe der Klärschlamm Entsorgung nach dem Landeswassergesetz vom Amt Südangeln auf die Gemeinde Böklund (Anlage 2)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt dem öffentlich-rechtlichen Vertrag in der vorliegenden Fassung zur Übertragung der Aufgabe der Klärschlamm Entsorgung nach dem Landeswassergesetz vom Amt Südangeln auf die Gemeinde Böklund zu.

Abstimmungsergebnis:

11	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
0	Enthaltungen

TOP 14 Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Arbeit des Vereins „Volkshochschule Südangeln“ (Anlage 3)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Arbeit des Vereins „Volkshochschule Südangeln“ in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis:

11	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
0	Enthaltungen

TOP 15 Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Anlage 4)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz über das Leichen-Bestattungs- und Friedhofswesen in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis:

11	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
0	Enthaltungen

TOP 16 Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Jugendfeuerwehren im Amt Südangeln (Anlage 5)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt der öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Jugendfeuerwehren im Amt Südangeln in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis:

11	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
0	Enthaltungen

TOP 17 Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtrag zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Stolk (Hebesatzsatzung) (Anlage 6)

Herr Koll erläutert den vorliegenden Nachtrag. Der Finanzausschuss schlägt der Gemeindevertretung die Zustimmung zu dem vorliegenden Nachtrag vor.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den 1. Nachtrag zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Stolk (Hebesatzsatzung).

Abstimmungsergebnis:

11	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
0	Enthaltungen

TOP 18 Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2015 (Haushaltssatzung und –plan mit Investitionsprogramm bis 2018)

Herr Koll erläutert den vorliegenden Entwurf des Haushaltes 2015. Wegen der Einführung der Doppik in 2016 wird für 2015 nur ein Jahreshaushalt und nicht wie bisher ein Doppelhaushalt aufgestellt. Unter anderem wird folgendes im Verwaltungshaushalt berücksichtigt:

- Die zu zahlenden Pauschalen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder der neuen Entschädigungssatzung.
- Die Berücksichtigung des Mindestlohngesetzes.
- Die Auswirkungen der Umsetzung des § 5 der Amtsordnung. Nur 5 der in § 5 aufgezählten Selbstverwaltungsaufgaben dürfen auf das Amt übertragen werden. Deshalb sind jetzt im Gemeindehaushalt die Finanzierung der Jugendfeuerwehr, der anteilige Zuschuss für die Volkshochschule, die Kostenbeteiligung der Jugendbetreuung und die möglichen Kosten die nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen entstehen können, zu finden. Es erfolgt zum Ende des Jahres eine Abrechnung nach den tatsächlichen Kosten, die auf die amtsangehörigen Gemeinden nach der Finanzkraft umgelegt werden. Die Kofinanzierung der Aktiv-Region befindet sich künftig im Amtshaushalt und nicht mehr im Gemeindehaushalt.
- Das beschlossene Ergebnis der Reform des Finanzausgleiches (FAG). Die Kostenbeteiligung an der Umlage für Unterkunft und Heizung (KdU) nach dem Sozialgesetzbuch entfällt. Rechnerisch bedeutet die Reform des FAG gegenüber dem bisherigen Recht für die Gemeinde Stolk in 2015 ein Vorteil von ca. 2.000 €. Bei der Schlüsselzuweisung wurde der derzeit aktuelle Grundbetrag von 1.015,00 € berücksichtigt.
- Bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sind die Zahlen der November-Schätzung und die neue Schlüsselzahl berücksichtigt worden. Mindereinnahmen gegenüber der bisherigen Schlüsselzahl ca. 8.000 €.
- Die Erhöhung der Umlage an den Schwarzdeckenunterhaltungsverband um 0,01 € pro qm/Schwarzdecke.
- Kostenbeteiligung Kooperation der Umlandgemeinden (einmalige Anschubfinanzierung).

Der Verwaltungshaushalt schließt mit einem strukturellen Defizit von 31.400,00 €. Dieser Betrag wird durch eine Zuführung vom Vermögenshaushalt ausgeglichen.

Im Vermögenshaushalt werden für die Feuerwehr Mittel für die Anschaffung von neuen Pagern (6.000,00 €, 50 % Förderung) sowie 1.000,00 € für die Anschaffung sonstiges bewegliches Vermögen zur Verfügung gestellt. Weiter sind für neue Spielgeräte für den Spielplatz 2.000,00 € und 26.700,00 € als Investitionskostenzuschuss für den Kindergarten Böklund (Dachsanierung) vorgesehen.

Das in 2014 eingeplante Darlehen in Höhe von 152.300,00 € soll bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau aufgenommen werden. Die jährliche Tilgung (Laufzeit 10 Jahre) ist eingeplant.

Im Finanzplanjahr 2016 ist der Ausbau des Rad- und Gehweges an der K 49 mit Gesamtkosten für die Gemeinde von 300.000,00 € veranschlagt. In den Finanzplanjahren 2017 bis 2018 sind keine gravierenden Investitionen vorgesehen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2015.

Die	Haushaltssatzung	enthält	folgende	Festsetzungen:
a)	des Gesamtbetrages der Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt auf des Gesamtbetrages der Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt auf		958.100,00 €	
b)	des Gesamtbetrages			
	- der Kredite auf			0 €
	- der Verpflichtungsermächtigungen auf			0 €
	- der Kassenkredite auf			0 €
c)	der Hebesätze			
	- Grundsteuer A			320 %
	- Grundsteuer B			320 %
	- Gewerbesteuer			350 %
d)	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen.			

1. das Investitionsprogramm bis 2018.

Abstimmungsergebnis:

11	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
0	Enthaltungen

TOP 19 Verschiedenes

Herr Karde regt an, die GV-Sitzungen im Winterhalbjahr früher anzusetzen. Dem Vorschlag, den Sitzungsbeginn auf 19.30 Uhr festzulegen, wird einstimmig gefolgt.

Herrn Karde liegen Angebote über Geschwindigkeitsmessgeräte vor, die man im Ort installieren möchte. Die Geräte kosten zwischen 995 € und 2.495 €. Die Angebote werden dem Bau- und Wegeausschuss zur Beratung und vorbereitenden Beschlussfassung für die nächste GV-Sitzung übergeben.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 20.14 Uhr.

gez. Friedrich Karde
Bürgermeister

gez. Lydia Eberhardt
Protokollführerin

Entschädigungssatzung der Gemeinde Stolk

Aufgrund der §§ 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOF) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Stolk vom folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Bürgermeister/in stellv. Bürgermeister/in

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.
- (2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:
 - a) für die dienstliche Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Amtes Südangeln und in die Stadt Schleswig eine pauschale Entschädigung in Höhe von jährlich 360,00 EUR. Fahrten außerhalb dieses Bereiches werden nach dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet.
 - b) für die dienstliche Benutzung von privater Telekommunikationstechnik ein Betrag in Höhe von jährlich 240,00 EUR.
 - c) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung pro Jahr 630,00 EUR.
- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag an dem die Bürgermeisterin oder Bürgermeister vertreten wird 1/33 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht erreichen.

§ 2 Gemeindevertreter/innen

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der EntschVO als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 11,00 EUR für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Fraktionen.

§ 3 Bürgerliche Ausschussmitglieder

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 11,00 EUR. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 4 Ausschussvorsitzende

- (1) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertreterin oder dessen Vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 11,00 EUR.
- (2) Ausschussvorsitzende die nicht der Gemeindevertretung angehören erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung i.S.d. § 46 Abs. 3 GO ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 EUR.

§ 5 Freiwillige Feuerwehren

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 EUR jährlich und eine Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertreterin oder die Stellvertreter der Ortswehrführerin oder des Ortswehrführers erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 EUR jährlich und eine Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Bei Abwesenheit der oder des Vertretenen von mehr als 4 Wochen wird nach Ablauf dieser Frist eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen gewährt.

- (3) Der Gerätewart der Feuerwehrfahrzeuge erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie. .

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaussfallentschädigung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Arbeitsausfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 EUR, höchstens 200,00 EUR pro Tag.
- (3) Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen oder Bürgern, Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 EUR. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 7

Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die

Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit, Verdienstausfallentschädigung oder eine Entschädigung nach § 6 gewährt wird.

§ 8 Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen oder Bürgern, Mitglieder und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
Die Entschädigungssatzung vom 31.07.2003 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Stolk,

Bürgermeister

L.S.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Aufgrund des § 31a des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl Schleswig-Holstein Seite 91), der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl Schleswig-Holstein Seite 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl Schleswig-Holstein Seite 72) und der §§ 121 ff des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Juni 1992 (GVOBl Schleswig-Holstein Seite 243) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Südangeln vom sowie der Gemeindevertretungen der Gemeinden Böklund vom, Havetoft vom, Klappholz vom, Stolk vom, Struxdorf vom, Süderfahrenstedt vom und Uelsby vom ... sowie mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde zwischen

dem Amt Südangeln, vertreten durch den Amtsdirektor, Toft 7, 24860 Böklund,

und den Gemeinden Böklund, Havetoft, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby, jeweils vertreten durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin,

- jeweils nachstehend Gemeinde genannt –

folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Vorbemerkung:

Die im Vertrag genannten Gemeinden haben die Aufgabe der Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben auf Grundstücken in Außenbereichslagen, für die eine Kanalanschlussmöglichkeit nicht besteht, gemäß § 5 der Amtsordnung einschließlich der Satzungshoheit auf das Amt Südangeln übertragen.

Im Zuge der Neuordnung der gemäß § 5 Amtsordnung auf das Amt übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben ab 1. Januar 2015 soll diese Aufgabe nicht mehr in der Trägerschaft des Amtes wahrgenommen werden.

Im Interesse eines einheitlichen Satzungsrechtes und einer einheitlichen Gebührenregelung in den genannten Gemeinden sowie einer dem bisherigen Verfahren entsprechenden administrativen Handhabung der Aufgabe soll künftig die Gemeinde Böklund anstelle des Amtes Südangeln Aufgabenträger werden.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Das Amt Südangeln überträgt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben aus Grundstücken in Außenbereichsanlagen, für die eine Kanalanschlussmöglichkeit nicht besteht, in den Gemeinden Böklund, Havetoft, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby mit Wirkung vom 01. Januar 2015 auf die Gemeinde Böklund. Die zuvor genannten Gemeinden stimmen dieser Aufgabenübertragung zu.

- (2) Die Gemeinde Böklund übernimmt zu diesem Zeitpunkt diese Aufgabe der Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben. Die zum Zeitpunkt der Aufgabenübernahme noch bestehenden Gewährleistungsansprüche wird das Amt Südangeln auf Verlangen der Gemeinde Böklund an diese einschließlich etwaiger Sicherheitsleistungen abtreten.
- (3) Die Gemeinde Böklund gewährt den zuvor genannten Gemeinden ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung der übertragenen Aufgabe in der Weise, dass jeder Gemeinde ein Vorschlags- und Antragsrecht gegenüber der Gemeinde Böklund in Verbindung mit der Aufgabenerfüllung eingeräumt wird. Über vorgetragene Vorschläge und Anträge hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Böklund zu beraten und zu entscheiden.

§ 2 Satzungszuständigkeit

- (1) Das Amt Südangeln überträgt der Gemeinde Böklund die Satzungsbefugnis für die gemäß § 1 Abs. 1 des Vertrages übertragene Aufgabe der Abwasserbeseitigung einschließlich Anschluss- und Benutzungszwang, Beitrags- und Gebührenerhebung sowie Abwälzung der Abwasserabgabe. Die genannten Gemeinden stimmen dieser Übertragung der Satzungsbefugnis ausdrücklich zu.
- (2) Die für die Durchführung der Aufgabe zu erhebenden Gebühren werden auf der Basis des gegenwärtig gültigen Gebührenmaßstabes nach den rechtlichen Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes erhoben. Bemessungsgrundlage für die Abrechnung der durchgeführten Klärschlammabfuhr gemäß § 1 Abs. 1 ist die Klärschlammmenge, die mit Hilfe des am Abfuhrfahrzeug eingebauten Messgerätes festgestellt wird. Grundlage der Gebührenfestsetzung ist ferner eine vom Amt Südangeln zu erstellende Gebührenkalkulation, die rechtzeitig vor Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Böklund allen genannten Gemeinden zur Kenntnis gegeben wird.
- (3) Die Gebührenveranlagung und der Gebühreneinzug erfolgen unverändert durch das Amt Südangeln.

§ 3 Mitteilungen, Veröffentlichungen

- (1) Mitteilungen der am Vertrag beteiligten Gemeinden untereinander werden jeweils über das Amt Südangeln geleitet und gelten mit Eingang beim Amt Südangeln als zugegangen.
- (2) Für Veröffentlichungen gelten die Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Böklund, die sich dafür des Mitteilungsblattes des Amtes Südangeln bedient.

§ 4 Laufzeit

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2017 und beginnt am 1. Januar 2015.
- (2) Er verlängert sich im Anschluss daran jeweils um weitere drei Jahre, wenn die Kündigung eines Vertragspartners dem anderen Vertragspartner nicht mindestens ein Jahr vor dem jeweiligen Vertragsablauf zugegangen ist. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5 Rückübertragung

Im Falle einer Kündigung oder Aufhebung des Vertrages wird die Aufgabe der Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben auf Grundstücken in Außenbereichslagen, für die eine Kanalanschlussmöglichkeit nicht besteht, auf die jeweils kündigende Gemeinde für ihr Gemeindegebiet zurückübertragen.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen wird dadurch nicht berührt.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Aufhebung und die Kündigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Dieser Vertrag wird für jeden beteiligten Vertragspartner ausgefertigt. Das Amt Südangeln wird der Kommunalaufsichtsbehörde und der Unteren Wasserbehörde eine Abschrift übersenden.

Böklund, den

Amt Südangeln

Gemeinde Böklund

(Amtsdirektor)

(Bürgermeister)

Gemeinde Havetoft

Gemeinde Klappholz

(Bürgermeister)

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Stolk

Gemeinde Struxdorf

(Bürgermeister)

(Bürgermeister)

Gemeinde Süderfahrenstedt

Gemeinde Uelsby

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen den Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfarenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby, jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden Böklund vom ..., Brodersby vom ..., Goltoft vom ..., Havetoft vom ..., Idstedt vom ..., Klappholz vom ..., Neuberend vom ..., Nübel vom ..., Schaalby vom ..., Stolk vom ..., Struxdorf vom ..., Süderfarenstedt vom ..., Taarstedt vom ..., Tolk vom ..., Twedt vom ... und Uelsby vom ... folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung:

Die Trägerschaft für die Volkshochschule Südangeln obliegt einem Verein, dessen Mitglieder die 16 amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Südangeln sind. Weitere Mitglieder gibt es nicht. Für die nicht durch eigene Einnahmen und Zuschüsse Dritter gedeckten Kosten der Bildungseinrichtung wird im Amtshaushalt des Amtes Südangeln nach entsprechender Beschlussfassung durch den Amtsausschuss eine jährliche Zuwendung bereitgestellt und zwar in den letzten Jahren und auch im Haushalt für das Jahr 2014 in Höhe von 10.000 €. Im Zuge der Neuordnung der nach § 5 der Amtsordnung auf das Amt übertragenen Aufgaben soll diese Finanzierung aus dem Amtshaushalt mit Ablauf des Jahres 2014 enden. Diese Aufgabe übernehmen mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die amtsangehörigen Gemeinden als Vereinsmitglieder. Im Interesse einer kontinuierlichen und gesicherten Finanzierung der Arbeit des Vereins „Volkshochschule Südangeln“ vereinbaren die Gemeinden folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die gemeinsame Finanzierung der Arbeit des Vereins „Volkshochschule Südangeln“ nach Wegfall der Zuwendung aus dem Haushalt des Amtes Südangeln.

§ 2

Finanzierungsbedarf

- (4) Der jährliche Finanzierungsbedarf begrenzt sich auf die Aufwendungen des Vereins nach Abzug aller dem Verein zur Verfügung stehenden Einnahmen (z.B. Kursgebühren, Zuschüsse Dritter, Spenden). Der von den Gemeinden insgesamt zu erbringende Finanzierungsanteil wird auf maximal 10.000 € jährlich festgesetzt.
- (5) Der für das jeweils folgende Haushaltsjahr erforderliche Finanzierungsbedarf wird bis spätestens 30. September des laufenden Haushaltsjahres durch die

Bürgermeister/-innen der amtsangehörigen Gemeinden ermittelt und festgesetzt. Sofern ein Einvernehmen über die Höhe des Finanzierungsbetrages unter den Bürgermeistern/-innen nicht erzielt werden kann, erfolgt die Festsetzung durch Mehrheitsentscheidung im Rahmen einer Bürgermeisterversammlung. Es gilt die Mehrheit der anwesenden Bürgermeister/-innen. Die Festsetzung ist für alle Gemeinden bindend.

- (6) Der Verein „Volkshochschule Südangeln“ hat alle für die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs erforderlichen Informationen und Unterlagen uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen, alle Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Einsicht auch in Kassenunterlagen zu gewähren.
- (7) Für das jeweils abgelaufene Haushaltsjahr ist den Gemeinden ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

§ 3

- (3) Der nach § 2 Abs. 2 ermittelte und festgesetzte Finanzierungsbetrag wird von den beteiligten Gemeinden nach den jeweils geltenden Grundsätzen zur Berechnung der Amtsumlage anteilig bereitgestellt.
- (4) Die Auszahlung erfolgt durch die Amtsverwaltung Südangeln und kann in Absprache mit dem Verein auch in Teilbeträgen vorgenommen werden.

§ 4

Laufzeit, Kündigung

- (3) Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2019.
- (4) Nach Ende der Vertragslaufzeit verlängert sich die Gültigkeit des Vertrages um jeweils ein Jahr, sofern die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

Sonstige Bestimmungen

- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen wird dadurch nicht berührt.

Böklund, den

Gemeinde Böklund

(Bürgermeister)

Gemeinde Brodersby

(Bürgermeister)

Gemeinde Goltoft

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Havetoft

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Idstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Klappholz

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Neuberend

(Bürgermeister)

Gemeinde Nübel

(Bürgermeister)

Gemeinde Schaalby

(Bürgermeister)

Gemeinde Stolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Struxdorf
Süderfahrenstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde

(Bürgermeister)

Gemeinde Taarstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Tolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Twedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Uelsby

(Bürgermeister)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen dem Amt Südangeln, vertreten durch den Amtsdirektor, und den Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby, jeweils vertreten durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden Böklund vom ..., Brodersby vom ..., Goltoft vom ..., Havetoft vom ..., Idstedt vom ..., Klappholz vom ..., Neuberend vom ..., Nübel vom ..., Schaalby vom ..., Stolk vom ..., Struxdorf vom ..., Süderfahrenstedt vom ..., Taarstedt vom ..., Tolk vom ..., Twedt vom ... und Uelsby vom ... folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung:

Das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein vom 04.02.2005 weist den Gemeinden Zuständigkeiten im Zusammenhang mit folgenden Aufgaben zu:

- a) Betrieb eigener Friedhöfe, wenn der Bedarf anders nicht befriedigt werden kann (§ 20 Abs. 2 des Gesetzes)
- b) Überführung in einen Leichenraum, wenn Hinterbliebene nicht vorhanden sind oder die Aufgabe tatsächlich nicht wahrnehmen (§ 10 des Gesetzes)
- c) Ausstellung eines Leichenpasses bei Beförderung von Leichen außerhalb Schleswig-Holsteins (§ 11 Abs. 5 des Gesetzes)
- d) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche (§ 25 Abs. 1 des Gesetzes)
- e) private Bestattungsplätze (§ 20 Abs. 4 des Gesetzes)
- f) Durchführung einer Bestattung für Verstorbene, die keine Angehörigen haben oder deren Angehörige ihrer Verpflichtung nicht nachkommen (§ 13 des Gesetzes)

Diese Aufgaben wurden vor der Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform von den Gemeinden Neuberend und Idstedt auf der Grundlage des § 5 der Amtsordnung dem Amt Schuby übertragen. Im Zuge der Rechtsnachfolge ist das Amt Südangeln nunmehr für die Gemeinden Neuberend und Idstedt Träger der Aufgaben. Die übrigen 14 amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Südangeln haben eine formelle Aufgabenübertragung gem. § 5 Amtsordnung nicht vorgenommen, gleichwohl wurde die praktische Umsetzung der gemeindlichen Zuständigkeiten einheitlich durch das Amt wahrgenommen und die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung entstandenen ungedeckten Kosten aus dem Amtshaushalt finanziert.

Mit Ausnahme der unter Buchstabe a) genannten Aufgabe sind Beteiligungen der gemeindlichen Selbstverwaltungsgremien am Entscheidungsprozess allein schon aufgrund vorgegebener Fristen und rechtlicher Rahmenbedingungen auch nicht möglich. Insofern handelt es sich bei den unter den Buchstaben b) bis f) genannten Aufgaben weitestgehend um administrative Zuständigkeiten in Verbindung mit der Zuständigkeit der Kostenträgerschaft durch die jeweilige Gemeinde.

Im Zuge der Neuordnung der Trägerschaft von Selbstverwaltungsaufgaben durch das Amt soll eine Zuständigkeit im Sinne des § 5 der Amtsordnung auf Seiten des Amtes entfallen. Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Aufgaben durch die Amtsverwaltung bleibt davon unberührt.

Im Interesse einer einheitlichen Wahrnehmung der Aufgabe und einer weiterhin gemeinsamen Finanzierung durch alle amtsangehörigen Gemeinden vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Das Amt Südangeln überträgt gemäß § 5 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein die gemeindlichen Aufgaben nach dem Gesetz über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein, im folgenden Gesetz genannt, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 auf die Gemeinden Neuberend und Idstedt zurück.
- (2) Alle vertragsschließenden Gemeinden vereinbaren mit Wirkung vom 1. Januar 2015 für die in den Vorbemerkungen unter den Buchstaben b) bis f) genannten Aufgaben des Gesetzes eine einheitliche Praxis der Aufgabenwahrnehmung und eine gemeinsame Aufgabenfinanzierung.
- (3) Die in den Vorbemerkungen unter Buchstabe a) genannte Aufgabe des Gesetzes verbleibt bei den einzelnen Gemeinden

§ 2

Verfahren und Finanzierung

- (8) Der Amtsdirektor des Amtes Südangeln wird beauftragt und ermächtigt, alle im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der in den Vorbemerkungen unter Buchstabe b) bis f) genannten Aufgaben erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Er ist berechtigt, diese Befugnis auf geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Amtsverwaltung zu übertragen.
- (9) Mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Kosten (mit Ausnahme der verwaltungsseitigen Personalkosten), die nicht durch Gebühren und Kostenersatz durch Angehörige gedeckt werden können, tragen die Gemeinden anteilig nach den jeweils geltenden Berechnungsgrundsätzen für die Amtsumlage.
- (10) Das Amt wird die im laufenden Kalenderjahr angefallenen ungedeckten Kosten jeweils im folgenden Haushaltsjahr gegenüber den Gemeinden darstellen und abrechnen (erstmalig im Jahr 2016 für das Jahr 2015).

§ 3
Laufzeit, Kündigung

- (5) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (6) Jede Gemeinde kann die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen jederzeit mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. In diesem Fall gilt die Vereinbarung als insgesamt gekündigt und endet mit Ablauf der Kündigungsfrist.

§ 4
Sonstige Bestimmungen

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen wird dadurch nicht berührt.

Böklund, den

Amt Südangeln

(Amtdirektor)

Gemeinde Böklund

(Bürgermeister)

Gemeinde Brodersby

(Bürgermeister)

Gemeinde Goltoft

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Havetoft

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Idstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Klappholz

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Neuberend

(Bürgermeister)

Gemeinde Nübel

(Bürgermeister)

Gemeinde Schaalby

(Bürgermeister)

Gemeinde Stolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Struxdorf
Süderfahrenstedt

Gemeinde

(Bürgermeister)

(Bürgermeister)

Gemeinde Taarstedt

Gemeinde Tolk

(Bürgermeister)

(Bürgermeister)

Gemeinde Twedt

Gemeinde Uelsby

(Bürgermeister)

(Bürgermeister)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen den Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahnestedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby, jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden Böklund vom ..., Brodersby vom ..., Goltoft vom ..., Havetoft vom ..., Idstedt vom ..., Klappholz vom ..., Neuberend vom ..., Nübel vom ..., Schaalby vom ..., Stolk vom ..., Struxdorf vom, Süderfahnestedt vom ..., Taarstedt vom, Tolk vom ..., Twedt vom ... und Uelsby vom ... folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung:

Die Finanzierung der beiden Jugendfeuerwehren im Amt Südangeln, die organisatorisch der Freiwilligen Feuerwehr Böklund und der Freiwilligen Feuerwehr Taarstedt angehören, erfolgt bisher aus dem Amtshaushalt Südangeln auf der Grundlage der Beschlüsse des Amtsausschusses. Im Zuge der reduzierten Möglichkeiten der Aufgabenwahrnehmung durch das Amt gem. § 5 der Amtsordnung ist dieses Verfahren künftig nicht mehr möglich. Die finanziellen Aufwendungen im Amtshaushalt betragen in den vergangenen Jahren zwischen 5.000,00 € und 7.500,00 € pro Jahr. Künftig soll die Aufgabe der gemeinsamen Finanzierung der Jugendfeuerwehren durch alle amtsangehörigen Gemeinden auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gesichert werden. In diesem Sinne vereinbaren die Gemeinden folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die gemeinsame Finanzierung der Jugendfeuerwehren im Amt Südangeln im Interesse einer möglichst frühzeitigen und organisierten Nachwuchsgewinnung.

§ 2

Finanzierungsbedarf

- (11) Der jährliche Finanzierungsbedarf begrenzt sich auf die den Jugendfeuerwehren zuzuordnenden Ausgaben. Der von den Gemeinden insgesamt zu erbringende Finanzierungsanteil wird auf maximal 10.000,00 € jährlich festgesetzt. Darüber hinausgehende Aufwendungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner..
- (12) Der für das jeweils folgende Haushaltsjahr erforderliche Finanzierungsbedarf wird bis spätestens 30. September des laufenden Haushaltsjahres durch die Bürgermeister/-innen der amtsangehörigen Gemeinden ermittelt und festgesetzt. Sofern ein Einvernehmen über die Höhe des Finanzierungsbetrages unter den

Bürgermeistern/-innen nicht erzielt werden kann, erfolgt die Festsetzung durch Mehrheitsentscheidung im Rahmen einer Bürgermeisterversammlung. Es gilt die Mehrheit der anwesenden Bürgermeister/-innen. Die Festsetzung ist für alle Gemeinden bindend.

- (13) Für das jeweils abgelaufene Haushaltsjahr ist den Gemeinden durch die Amtsverwaltung ein Verwendungsnachweis vorzulegen..

§ 3

Der nach § 2 Abs. 2 ermittelte und festgesetzte Finanzierungsbetrag wird durch die Amtsverwaltung auf der Grundlage von Einzelbelegen zur Auszahlung gebracht und jeweils im Folgejahr mit den Gemeinden abgerechnet.

§ 4 Laufzeit, Kündigung

- (5) Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2019.
- (6) Nach Ende der Vertragslaufzeit verlängert sich die Gültigkeit des Vertrages um jeweils ein Jahr, sofern die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen wird dadurch nicht berührt.

Böklund, den

Gemeinde Böklund

Gemeinde Brodersby

(Bürgermeister)

(Bürgermeister)

Gemeinde Goltoft

Gemeinde Havetoft

(Bürgermeisterin)

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Idstedt

Gemeinde Klappholz

(Bürgermeister)

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Neuberend

Gemeinde Nübel

(Bürgermeister)

(Bürgermeister)

Gemeinde Schaalby

Gemeinde Stolk

(Bürgermeister)

(Bürgermeister)

Gemeinde Struxdorf

(Bürgermeister)

Gemeinde Süderfahrenstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Taarstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Tolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Twedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Uelsby

(Bürgermeister)

**1. Nachtrag zur
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
der Gemeinde Stolk
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes, in der zur Zeit geltenden Fassung und den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes, in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 08.12.2014 folgender 1. Nachtrag zur Hebesatzsatzung vom 10.12.2012 erlassen:

§ 1

§ 2 (Hebesätze) wird wie folgt geändert:

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital | 350 v.H. |

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum dem 01.01.2015 in Kraft.

Stolk, den 08.12.2014

Friedrich Karde
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. ____ vom _____, Seite ____